

# ERLÄUTERUNGEN

## **Ziele der Erlassung der Verordnung:**

Die Erlassung der NÖ Musikschulförderungsverordnung 2017 ist auf Grund der Einführung eines neuen Musikschulverwaltungsprogrammes für die NÖ Musikschulen sowie der in Zukunft rein elektronischen Übermittlung des Förderantrages nötig, um eine korrekte Antragstellung der NÖ Musikschulen für den Erhalt der Musikschulförderung nach NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200/1-4 zu ermöglichen.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird der Förderantrag nur mehr in elektronischer Form mittels des dafür vorgesehenen Musikschulverwaltungsprogrammes an die Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gestellt. Daher wird in der NÖ Musikschulförderungsverordnung 2017 im Gegensatz zur NÖ Musikschulförderungsverordnung 2000 keine Anlage mehr benötigt, da diese nur die schriftliche Version des elektronisch zu übermittelnden Förderantrages darstellt.

Die Verordnung gilt für Förderungen, die auf Grund des NÖ Musikschulgesetzes 2000 vergeben werden.

§ 2 der NÖ Musikschulförderungsverordnung 2017 regelt die Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung, in § 3 finden sich die Mindestanforderungen an das elektronische Förderansuchen mittels des dafür vorgesehenen Verwaltungsprogrammes.

Die Mindestanforderungen an das Förderansuchen enthalten eine beispielhafte Aufzählung der wichtigsten Informationen, welche ab dem Schuljahr 2017/2018 in rein elektronischer Form an die Förderstelle für NÖ Musikschulwesen übermittelt werden und welche zur korrekten Berechnung der Musikschulförderung benötigt werden. Die übermittelten Daten entsprechen den Daten, welche bisher im Rahmen des elektronischen Förderantrages elektronisch und in schriftlicher Form postalisch an die Förderstelle übermittelt wurden.

§ 4 regelt die Bedingungen für eine Einstellung und Rückerstattung der Förderung.

Mit der Erlassung der Musikschulförderungsverordnung 2017 tritt die NÖ Musikschulförderungsverordnung 2000, LGBl. 5200/1-4, außer Kraft.